



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OD_2.1-04	Naturschutzgebiet "Scherfbachtal mit Quellbereichen und Seitentälern"	gesamtes Scherfbachtal mit Nebensiefen in Odenthal
Blatt Nr.: 27, 42, 43, 59, 76, 77	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den in Odenthal liegenden Teil des naturnahen Scherfbachoberlaufes und mehrere Zuläufe.</p> <p>Das nordöstlich Fließgewässersystem des Scherfbaches ist aufgrund des naturnahen Verlaufs repräsentativ für das Bergische Land. Der besondere Wert gründet sich auf die vergleichsweise große Ausdehnung, die geringe Beeinträchtigung der Wasserqualität aufgrund der überwiegenden Siedlungserferne der Quellregionen und die häufig naturnahe Bestockung der Hänge. Das Gebiet ist Teil des Fließgewässerverbundsystems des Bergischen Landes. Die Gewässer sind naturnah und beherbergen die charakteristische Quellbachfauna. Zum Naturschutzgebiet gehört ferner der überwiegend naturnahe Abschnitt des Scherfbaches bis zur Mündung in die Dhünn, mit abwechslungsreichem Kleinrelief und Sickerquellen mit typischer und floristisch bemerkenswerter Quellflora sowie kleinflächigem Erlenwald.</p> <p>Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG).- Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonde-	Anzahl der Teilflächen: 9 Betroffene Kommune: Odenthal
		Flächengröße: 79,717 ha
		Der Scherfbachoberlauf mit mehreren Zuläufen, fließt vornehmlich entlang der Wald-Offenlandgrenze, z.T. auch durchs Grünland bzw. im Sohlental durch bewaldete Bereiche. Dort hat sich in der Aue ein bachbegleitender Erlenwald entwickelt. Das Grünland in der Aue und an den Unterhängen wird teils von Mähwiesen gebildet, teils von blütenreicheren Magerwiesen, die stellenweise brachgefallen sind.
		Am Talhang nördlich Voiswinkel sowie bei Küchenberg finden sich Buchenwälder. Die Wälder sind artenreich mit dichter, anspruchsvoller Strauch- und Krautschicht. Der Bach ist wenig belastet, mäandriert stark und weist stellenweise Lehmsteilwände, Grauwackekies und Schlammdecken auf. Zwischen den Waldresten wird er von Erlen, Eschen und Uferhochstaudenfluren begleitet.



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>ren Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG).</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe unverbaute Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland, naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Auwälder und sonstige naturnahe Waldbestände gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster, charakteristischer und seltener Pflanzen- und Tierarten und als Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb der Dhünn-Scherfbach-Biotopachse (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Erhaltung und Optimierung eines Bachtals mit naturnahem Bach und vorkommenden schutzwürdigen Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial, Auenwaldresten, Feuchtgrünland und naturnahem Hangwald mit besonderer Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb der Scherfbach-Dhünn-Biotopachse (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Erhaltung der naturnahen Fließgewässerabschnitte mit begleitenden Ufergehölzen und Auenwaldresten als landesweit gefährdete Biotoptypen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG).- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten - insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	<p>Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Fluss-Napfschnecke, Gemeiner Grashüpfer, Sumpfgrashüpfer, Waldbrettspiel, Mauerfuchs (Schmetterlinge), Eisvogel, Wasserramsel, Nachtigall, Ringelnatter, Flussmützenschnecke, Weißbindiger Mohrenfalter; Schatten-Segge, Gelb-Segge, Kümmelblättrige Silge, Kleines Helmkraut, Straußenfarn, Königsfarn, Blasensegge, Siebenstern, Tausengüldenkraut, Schild-Ehrenpreis, u.a.</p>
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG	



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche; seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünland; naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).</p> <p>- Erhaltung und Schutz der naturnahen Waldbestände mit einzelnen alten asthöhlenreichen Laubbäumen als Lebensraum insbesondere für an solche Habitats speziell angepasste Tiere (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p> <p>1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.</p>
	<p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: OD_2.3-05 Brachen: Forstliche Festsetzungen: OD_4.2-11, 12, 13, OD_4.3-16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26 Maßnahmen: OD_5.1-06, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 306, 307, 407, 408, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 419, 420, 421, 423</p>	